

	<h2>Gemeindevorstandsvorlage</h2>	
	Vorlagen-Nr.: GV/1033/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1-UB-149-194	Fachführung: Fachdienst III/1	Datum: 28.08.2020

Abfallvermeidung bei Veranstaltungen im Einwirkungsbereich der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die als Anlage beigefügten Entwürfe der **Abfallvermeidungssatzung** nebst der zugehörigen **Förderrichtlinie** werden beschlossen.
2. Bei der privatrechtlichen Vermietung gemeindlicher Veranstaltungsräume und bei sonstigen privatrechtlichen Gestattungen der Gemeinde sind die Regelungen der Abfallvermeidungssatzung analog zur Auflage zu machen. Die Fördermöglichkeit der zugehörigen Richtlinie kann auch in diesen Fällen in Anspruch genommen werden.

Reimann
 Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 537001 (Leistungen für Abfallwirtschaft)
 Sachkonto / I-Nr.: 7128000
 Auftrags-Nr.: ---

Es wird zunächst mit einem Aufwand von 5.000 Euro jährlich gerechnet. Der Betrag wird in den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 eingestellt.

Sachverhalt:

Bezug: Beschluss der Gemeindevertretung GV/0876/2016-2021 vom 18.10.19

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung wurden:

- a) der Entwurf einer Satzung über die Vermeidung von Abfällen bei öffentlichen Veranstaltungen in Niedernhausen (Abfallvermeidungssatzung) und
- b) der Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Vermeidung von Abfällen bei öffentlichen Veranstaltungen in Niedernhausen

erarbeitet. Diese sollen als Grundlage für das Abfallvermeidungskonzept für Veranstaltungen dienen, die im Einwirkungsbereich der Gemeinde liegen. Nicht hiervon betroffen sind Veranstaltungen mit rein privatem Charakter.

Einerseits werden Veranstaltern mit der Abfallvermeidungssatzung aus ökologischen Gründen Auflagen erteilt, andererseits erhalten diese Veranstalter nach dem Grundsatz „Fordern und fördern“ auf Antrag eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Übergeordnete Zielsetzung ist es, Abfälle – und insbesondere Kunststoff – bei öffentlichen Veranstaltungen durch die Nutzung von Mehrwegartikeln so weit als möglich zu vermeiden.

Verhältnis zur geplanten Verordnung des Bundes zum Verkaufsverbot für Einwegartikel aus Kunststoff:

Die – vom Bundestag noch nicht beschlossene – Verordnung des Bundes wird das Inverkehrbringen zahlreicher Kunststoffeinwegartikel wie z.B. Besteck, Teller oder Getränkebehälter ab 03.07.2021 verbieten

Allerdings ist im hier beigefügten Satzungsentwurf kein **Kunststoff-Einwegverbot** sondern ein **Mehrweggebot** festgeschrieben:

§ 3 **Gebot der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen**

(1) Bei Veranstaltungen ist für den Konsum von Essen und Getränken grundsätzlich nur Mehrweggeschirr gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden. Getränke sind grundsätzlich in Mehrweg-Getränkeverpackungen bereitzustellen. Ausnahme sind Getränkearten, für die nur Einweg-Getränkeverpackungen am Markt verfügbar sind (u. a. Spirituosen).

Das Mehrweggebot geht ja auch über das Einwegverbot für Kunststoffverpackungen hinaus. Z. B. wären nach dem Satzungsentwurf alle Arten von Einwegbesteck und -geschirr verboten – unabhängig davon, ob es Kunststoff ist oder nicht.

Insofern sieht die Verwaltung keinen Konflikt zwischen der vorgeschlagenen Satzung und einer künftigen Regelung auf Bundesebene.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf (mit Kommentaren)

Anlage 2: Förderrichtlinie + Antragsformular